

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 1. Juni 2007**

**zur Festsetzung der vorläufigen hektarbezogenen Mittelzuweisungen an Bulgarien und Rumänien für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen im Wirtschaftsjahr 2006/07 nach der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 2272)*

**(Nur der bulgarische und der rumänische Text sind verbindlich)**

(2007/381/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 und der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 der Kommission vom 31. Mai 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich des Produktionspotenzials <sup>(2)</sup> sind die Vorschriften für die Umstrukturierung und Umstellung der Rebflächen festgelegt worden.
- (2) Gemäß den Durchführungsbestimmungen für die Finanzplanung und die Beteiligung an der Finanzierung des Umstrukturierungs- und Umstellungssystems in der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 gelten Bezüge auf ein bestimmtes Haushaltsjahr als Bezüge auf die von den Mitgliedstaaten zwischen dem 16. Oktober eines Jahres und dem 15. Oktober des darauf folgenden Jahres tatsächlich getätigten Zahlungen.
- (3) Bulgarien und Rumänien sind der Europäischen Union am 1. Januar 2007 beigetreten und können ab diesem Zeitpunkt in den Genuss des Umstrukturierungs- und Umstellungssystems kommen, da sie auch die Bedingung erfüllt haben, die Aufstellung über das Produktionspotential vorzunehmen, wie in den Entscheidungen 223/2007/EG <sup>(3)</sup> und 234/2007/EG <sup>(4)</sup> der Kommission bestätigt.
- (4) Gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 orientiert sich die Aufteilung der Mittel zwi-

schen den Mitgliedstaaten am Rebflächenanteil des Mitgliedstaats an der Gesamtrebfläche der Gemeinschaft.

- (5) Zur Anwendung von Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 muss die Mittelzuweisung für eine bestimmte Anzahl Hektar erfolgen.
- (6) Es muss der Ausgleich für den Einkommensverlust der Weinbauern während des Zeitraums berücksichtigt werden, in dem die Rebfläche noch keinen Ertrag abwirft.
- (7) Nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 werden die vorläufigen Mittelzuweisungen auf der Grundlage der tatsächlichen Ausgaben und der revidierten Ausgabenprognosen der Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung des Ziels der Regelung und entsprechend den verfügbaren Mitteln angepasst —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die vorläufigen hektarbezogenen Mittelzuweisungen an Bulgarien und Rumänien für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen nach der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 im Wirtschaftsjahr 2006/07 sind im Anhang dieser Entscheidung aufgeführt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Republik Bulgarien und Rumänien gerichtet.

Brüssel, den 1. Juni 2007

*Für die Kommission*

Mariann FISCHER BOEL

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (AbL. L 363 vom 20.12.2006, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 143 vom 16.6.2000, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1216/2005 (AbL. L 199 vom 29.7.2005, S. 32).

<sup>(3)</sup> ABl. L 95 vom 5.4.2007, S. 53.

<sup>(4)</sup> ABl. L 100 vom 17.4.2007, S. 27.

## ANHANG

**Vorläufige Mittelzuweisungen für das Wirtschaftsjahr 2006/07**

Mitgliedstaat	Fläche (ha)	Mittelzuweisung (EUR)
Bulgarien	2 131	6 700 516
Rumänien	1 060	8 299 484
Insgesamt	3 191	15 000 000